

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1272/2008/CLP

swisspor Bitumenlack VS Speed

Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens 1.

I.I. Produktidentifikator

Handelsname: swisspor Bitumenlack VS Speed

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird Beschreibung/Verwendung Primer aus Asphalt mit Lösungsmittel für das Bauwesen

Erkannte Anwendungsgebiete Industrielle

Gewerbliche

Verbraucher

ERC: 8f

Primer

PROC: 10,11,19,5,8a

PC: 9a

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

> Lieferant: swisspor AG Bahnhofstrasse 50 CH-6312 Steinhausen

Telefon: +41 21 948 48 48 Fax: +41 21 948 48 59

E-Mail/Internet: info@swisspor.com / www.swisspor.ch Auskunftsgebender Bereich: Herr Jacques Esseiva

(Mo.-Fr. 8.00 - 17.00 Uhr) Telefon: +41 21 948 48 56

Notfallauskunft: Toxikologisches Informationszentrum Zürich

Notrufnummer: 145

Mögliche Gefahren 2.

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produkt ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Verordnung (EG) 1907/2006 und nachfolgenden Änderungen beizufügen.

Eventuelle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

Gefahreinstufung und Gefahrangabe:

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2 H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Reproduktionstoxizität, Kategorie 2 Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen H361d H304 Kann die Organe schädigen bei längerer oder Aspirationsgefahr, Kategorie I wiederholter Exposition

+41 (0) 21 948 48 48 Telefon: www.swisspor.ch Seite I von 13 +41 (0) 21 948 48 59 Telefax: swisspor Bitumenlack VS Speed



Spezifische Zielorgan-Toxizität wiederholter Exposition, H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder

wiederholter Exposition

Kategorie 2

Sensibilisierung Haut, Kategorie 2 H315 Verursacht Hautreizungen

Spezifische Zielorgan-Toxizität einmalige Exposition, H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Kategorie 3

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen. Gefahrenpiktogramme:







Signalwörter: Gefahr

Gefahrenhinweise:

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Sicherheitshinweise:

P201 Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten.

Nicht rauchen.

P280 Schutzhandschuhe und Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt anrufen.

P304+P340 BEI EINATMEN: die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

P370+P378 Bei Brand: löschen mit Löschpulver und CO2.

Enthält: TOLUOL

VOC (Richtlinie 2004/42/CE):

Bindende Grundierungen.

VOC in g/Liter des gebrauchsfertigen produkts :

VOC grenzwerte: 750 (2010) VOC produkts: 500,00

2.3. Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Angaben nicht zutreffend.

3.2. Gemische

Präparat mit: einer Mischung aus Bitumen, Inertfüllern, Lösungsmitteln, Additiven.

Telefon: +41 (0) 21 948 48 48 www.swisspor.ch Seite 2 von 13
Telefax: +41 (0) 21 948 48 59 swisspor Bitumenlack VS Speed



Enthält:

Kennzeichnung Konz. % Klassifizierung 1272/2008 (CLP)

TOLUOL

CAS 108-88-3 50 - 100

Flam. Liq. 2 H225, Repr. 2 H361d, Asp. Tox. 1 H304, STOT RE 2 H373, Skin Irrit. 2 H315,

STOT SE 3 H336

CE 203-625-9 INDEX 601-021-00-3 Reg. Nr. 01-2119471310-51

Anmerkung: der oberste Bereichswert ist ausgeschlossen

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

AUGEN: Eventuelle Kontaktlinsen sind zu entfernen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 15 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlieder gut geöffnet werden sollen. Beim weiter bestehenden Problem ist ein Arzt zu Rate zu ziehen.

HAUT: Beschmutzte, getränkte Kleidung ist auszuziehen. Man muss unverzüglich duschen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Verunreinigte Kleidung ist vor erneutem Gebrauch zu waschen.

EINATMEN: Die betroffene Person ist ins Freie zu tragen. Geht die Atmung aus, so ist die künstliche Beatmung vorzunehmen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

VERSCHLUCKEN: Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Kein Erbrechen darf herbeigeführt werden. Kein Arzneimittel darf verabreicht werden, das nicht vom Arzt verordnet worden ist.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine besonderen Informationen zu von diesem Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen bekannt. Für Symptome und Auswirkungen der enthaltenen Stoffe, siehe Kap. 11.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Angaben nicht vorhanden.

Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind die üblichen: Kohlenstoffdioxid, Schaum, Pulver- und Wassernebel.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Kein Besonderes.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND

Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

Telefon: +41 (0) 21 948 48 48 www.swisspor.ch Seite 3 von 13
Telefax: +41 (0) 21 948 48 59 swisspor Bitumenlack VS Speed



5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

ALLGEMEINE ANGABEN

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen

Personen ohne Schutzkleidung vom Ort entfernen. Jede Art von Zündquelle (Zigaretten, Flammen, Funken usw.) oder Wärmequelle ist aus dem Bereich zu entsorgen, in dem das Produkt ausgetreten ist. Die Leckage darf blockiert werden, wenn keine Gefahr besteht. Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäß Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung der Kontaminierung von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das ausgetretene Produkt ist in ein geeignetes Behältnis einzusaugen. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Absch. 10 maßgebend ist. Das Restprodukt ist mit trägem, absorbierendem Material aufzunehmen. Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Werkstoffe der Gebinden nach Abs. 7 ist auf evtl. Unverträglichkeit zu prüfen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Es ist von Hitze, Funken und freier Flamme fernzuhalten, vom Rauchen und von Streichhölzer- bzw. Feuerzeuggebrauch abzusehen. Dämpfe können sich mit einer Explosion entzünden, daher ist eine Ansammlung durch Offenhalten von Türen und Fenstern mit Durchzug zu verhindern. Ohne die erforderliche Belüftung können sich die Dämpfe in den unteren Schichten in Fußodennähe ansammeln und sich auch unter Gefahr eines Flammrückschlags fernzünden. Ansammlung elektrostatischer Ladungen sind zu vermeiden. Bei großformatigen Verpackungen ist während des Umfüllens ein Anschluss an eine Erdungssteckdose herzustellen und antistatische Schuhe sind anzuziehen. Starkes Schütteln und rasches Fliessen der Flüssigkeit in Rohrleitungen und Geräten können zur Bildung und Ansammlung elektrostatischer Aufladungen führen. Um eine Brand- und Explosionsgefahr zu vermeiden, darf nie Druckluft bei der Handhabung benutzt werden. Die Behälter sind vorsichtig zu öffnen, da sie unter Druck stehen können. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen.

 Telefon:
 +41 (0) 21 948 48 48
 www.swisspor.ch
 Seite 4 von 13

 Telefax:
 +41 (0) 21 948 48 59
 swisspor Bitumenlack VS Speed



7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Die Behälter sind geschlossen, an einem gut belüfteten Ort, geschützt vor der direkten Sonneneinstrahlung aufzubewahren. Es ist an einem kühlen und gut belüfteten Ort aufzubewahren, von Wärmeqüllen, freier Flamme, Funken und anderen Zündquellen fernzuhalten. Die Gebinden sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

Lagerklasse TRGS 510 (Deutschland): 3

7.3. Spezifische Endanwendungen Angaben nicht vorhanden.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Schutzausrüstungen Persönliche

8.1. Zu überwachende Parameter

Referenzhandbuch	Normen:	
BGR	България	МИНИСТЕРСТВО НА ТРУДА И СОЦИАЛНАТА ПОЛИТИКА МИНИСТЕРСТВО НА ЗДРАВЕОПАЗВАНЕТО НАРЕДБА No 13 от 30 декември 2003 г
CZE	Česká Republika	Nařízení vlády č. 361/2007 Sb. kterým se stanoví podmínky ochrany zdraví při práci
DEU	Deutschland	MAK-und BAT-Werte-Liste 2012
DNK	Danmark	Graensevaerdier per stoffer og materialer
ESP	España	INSHT - Límites de exposición profesional para agentes químicos en España 2015
FRA	France	JORF n°0109 du 10 mai 2012 page 8773 texte n° 102
GBR		
GRC	Ελλάδα	ΕΦΗΜΕΡΙΣ ΤΗΣ ΚΥΒΕΡΝΗΣΕΩΣ -ΤΕΥΧΟΣ ΠΡΩΤΟ Αρ. Φύλλου 19 - 9 Φεβρουαρίου 2012
HRV	Hrvatska	NN13/09 - Ministarstvo gospodarstva, rada i poduzetništva
ITA	Italia	Decreto Legislativo 9 Aprile 2008, n.81
NLD	Nederland	Databank of the social and Economic Concil of Netherlands (SER) Values, AF 2011:18
POL	Polska	ROZPORZĄDZENIE MINISTRA PRACY I POLITYKI SPOŁECZNEJ z dnia 16 grudnia 2011r
PRT	Portugal	Ministério da Economia e do Emprego Consolida as prescrições mínimas em matéria de protecção dos trabalhadores contra os riscos para a segurança e a saúde devido à exposição a agentes químicos no trabalho - Diaro da Republica I 26; 2012-02-06
SVK	Slovensko	NARIADENIE VLÁDY Slovenskej republiky z 20. júna 2007
SWE	Sverige	Occupational Exposure Limit Values, AF 2011:18
EU	OEL EU TLV-ACGIH	Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG; Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie 2000/39/EG. ACGIH 2014

			TOLUOL			
Schwellengrenzwert						
Тур	Staat	TWA/8St		STEL/15 Min		
		Mg/m3	Ppm	Mg/m3	Ppm	
TLV-ACGIH		75.4	20			
TLV	BGR	150		300		
TLV	CZE	200		500		HAUT
AGW	DEU	190	50	760	200	HAUT
MAK	DEU	190	50	760	200	
TLV	DNK	94	25			HAUT
VLA	ESP	192	50	384	100	HAUT
VLEP	FRA	76.8	20	384	100	HAUT
WEL	GBR	191	50	384	100	HAUT

 Telefon:
 +41 (0) 21 948 48 48
 www.swisspor.ch
 Seite 5 von 13

 Telefax:
 +41 (0) 21 948 48 59
 swisspor Bitumenlack VS Speed



TLV	GRC	192	50	384	100	
GVI	HRV	192	50	384	100	HAUT
VLEP	ITA	192	50			HAUT
0EL	NLD	150		384		
NDS	POL	100		200		
VLE	PRT	192	50	384	100	HAUT
NPHV	SVK	192	50	384		HAUT
MAK	SWE	192	50	384	100	HAUT
OEL	EU	192	50	384	100	HAUT

Erklärung:

(C) = CEILING ;INHALB = Inhalierbare Fraktion ;EINTAB = Einatmbare Fraktion ;THORXG = Thoraxgängige Fraktion

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung. Die persönlichen Schutzvorrichtungen sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt. Not-Aus-Duschen mit Gesicht-Augen-Spülen sind vorzusehen. Das Aussetzungsniveau muss so niedrig wie möglich gehalten werden, um eine starke Ablagerung im Körper zu vermeiden. Persönliche Schutzvorrichtungen sind so zu handhaben, dass der höchstmögliche Schutz zugesichert wird (z. B. Minderung der Austauschzeiten).

HANDSCHUTZ

Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen (Bez. Norm EN 374).

Zur endgültigen Materialauswahl für die Arbeitshandschuhe müssen folgende Aspekte einbezogen werden: Verträglichkeit, Abbau, Bruchzeit und Permeabilität. Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Handschuhverschleißzeit wird durch Aussetzungsdauer und Einsatzmodalitäten bedingt.

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie II sind zu tragen (siehe Richtlinie 89/688/EWG und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen. Birgt das Arbeitsumfeld eine Explosionsgefahr, so ist die Bereitstellung von antistatischen Kleidungsstücken in Erwägung zu ziehen.

AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (Bez. Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ

Bei Überschreitung des Schwellenwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes bzw. eines oder mehrerer im Produkt enthaltenen Stoffe, Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ AX aufzusetzen, deren Einsatzgrenzfall durch den Hersteller festgelegt sein wird (Bez. Norm EN 14387). Bei Vorhandensein von Gasen bzw. Dämpfen anderer Beschaffenheit und/oder Gas bzw. Dämpfen mit Partikeln (Aerosol, Rauch, Nebel, usw.) sind Kombifilter vorzusehen. Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an dem berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Der durch die Maske gegebene Schutz ist in jedem Fall begrenzt. Wenn der berücksichtige Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des Atemwege-Schutzvorrichtung ist die Norm EN 529 aufschlaggebend.

NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.



9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

> Ausehen und Farbe: Flüssig-schwarz Geruch: Nicht verfügbar Geruchsschwelle: Nicht verfügbar pH: Nicht verfügbar

Schmelzpunkt/Gerfierpunkt: Nicht verfügbar 98 °C - Nicht verfügbar Unterer Siedepunkt und Siedeintervall:

Flammpunkt: < 21 °C Verdampfungsgeschwindigkeit: N.A. N.A. Entzündbarkeit Festkörper/Gas:

Oberer/Unterer Flamm-bzw. Explosionspunkt: N.A. Dampfdruck: N.A. Dampfdichte: N.A.

Dichtezahl: $0.950 \text{ kg/l} - 20 ^{\circ}\text{C} +/- 0.030$

Wasserlöslichkeit: wasserunlöslich Löslichkeit in Öl: Nicht verfügbar Partitionskoeffizient: Nicht verfügbar 245 °C Selbstentzündungstemperatur: Zerfalltemperatur: Nicht verfügbar

Viskosität: Nicht verfügbar Explosionsgrenzen: Nicht verfügbar Oxidierende Eigenschaften: Nicht verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

> VOC (Richtlinie 2004/42/CE): 50.00% - 475 g/liter VOC (fluechtiger Kohlenstoff): 45.58% - 433.01 g/liter

10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

TOLUOL: Abbau durch Sonnenlichteinwirkung.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Dämpfe können mit Luft explosive Mischungen bilden.

TOLUOL: Explosionsgefahr bei Berührung mit dampfender Schwefelsäure, Salpetersäure, Silberperchloraten, Stickstoffdioxid, nicht metallischen Halogenwasserstoffen, Essigsäure, organischen Salzpeterverbindungen. Es kann zu explosionsfähigen Gemischen mit der Luft kommen. Gefährliche Reaktion auf starke Oxydationsmittel, starke Säure, Schwefel (bei Hitze) kommen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Erhitzung ist zu vermeiden. Ansammlungen elektrostatische Ladungen sind zu vermeiden. Beliebige Zündquellen sind zu vermeiden.

+41 (0) 21 948 48 48 Telefon: Seite 7 von 13 www.swisspor.ch

+41 (0) 21 948 48 59 Telefax:



10.5. Unverträgliche Materialien

Angaben nicht vorhanden.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Durch thermische Zersetzung oder im Brandfall können sich potentiell für die Gesundheit gefährliche Dämpfe bilden.

11. Toxikologische Angaben

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet. Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichigen.

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Toxikologische Informationen zum Produkt:

Es wird vermutet, dass das Produkt mögliche teratogene Auswirkungen verursacht, die giftige Auswirkungen auf die Entwicklung des Fötus darstellen. Die Einführung auch von geringen Flüssigkeitsmengen in das Atmungssystem beim Herunterschlucken oder durch Erbrechen kann eine Lungenentzündung und ein Lungenödem verursachen. Das Produkt kann Funktionsstörungen oder morphologische Veränderungen verursachen. Dies durch wiederholte oder verlängerte und/oder Man macht sich Sorgen über die Möglichkeit, daß sich das Produkt im Körper des Menschen anhäuft. Starke Auswirkungen: durch Hautkontakt werden Entzündungen mit Ausschlägen, Ödem, Trockenheit und Hautrisse, verursacht. Das Herunterschlucken der Substanz kann Gesundheitsschäden verursachen, wie Bauchschmerzen mit Sodbrennen, Brechreiz und Erbrechen. Das Produkt beinhaltet äußerst flüchtige Substanzen, die eine bedeutungsvolle Depression des zentralen Nervensystems verursachen können, mit folgenden Auswirkungen: Schläfrigkeit, Schwindelgefühl, Reflexverlust, Betäubung.

TOLUOL: Hat giftige Auswirkung auf das zentrale und periphere Nervensystem mit Enzephalopathien und Polyneuritis. Reizung von Haut, Bindehäuten, Hornhaut und Atemsystem.

TOLUOL

 LD50 (Mnd)
 5.580 mg/kg Rat

 LD50 (Haut)
 12.124 mg/kg Rabbit

 LC50 (Inhalation)
 28.1 mg/l/4h Rat

12. Umweltbezogene Angaben

Gemäß vernünftige Arbeitsabläufe verwenden und darauf achten, dass das Produkt nicht in die Umwelt gerät. Die dazu zuständigen Behörden benachrichtigen, sofern das Produkt in Wasserläufe oder eingedrungen ist oder wenn das Produkt den Boden oder die Vegetation verseucht hat.

12.1. Toxizität

Angaben nicht vorhanden.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

TOLUOL

Wasserlößlichkeit 100 - 1000 mg/l

Schnell abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

TOLUOL

Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser 2,73 BCF 90

 Telefon:
 +41 (0) 21 948 48 48
 www.swisspor.ch
 Seite 8 von 13

 Telefax:
 +41 (0) 21 948 48 59
 swisspor Bitumenlack VS Speed



12.4. Mobilität im Boden

Angaben nicht vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Angaben nicht vorhanden.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden. Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden. Der Transport der Abfälle kann dem ADR unterliegen.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

14. Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

ADR-UN Number: 1263 IATA-UN Number: 1263 IMDG-UN Number: 1263 RID-UN Number : 1263

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR / RID : Paint IATA : Paint IMDG : Paint

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR/RID - Klasse: 3; Etikett: 3 IATA-Klasse: 3; Etikett: 3 IMDG-Klasse: 3; Etikett: 3



14.4. Verpackungsgruppe

ADR/RID-Packing Group: II IATA-Packing group: II IMDG-Packing group: II

 Telefon:
 +41 (0) 21 948 48 48
 www.swisspor.ch
 Seite 9 von 13

 Telefax:
 +41 (0) 21 948 48 59
 swisspor Bitumenlack VS Speed



14.5. Umweltgefahren

ADR/RID : NO IMDG : NO IATA : NO

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

ADR/RID HIN-Kemler: 33 Begrenzten Mengen: 5 L Beschränkungsordnung für Tunnel: (D/E)

Special Provision: 640D

IMDG: EMS: F-E, S-E Begrenzten Mengen: 5 L

IATA: Cargo: Hochstmenge 60 L Angaben zur Verpackung 364

Pass: Hochstmenge 5 L Angaben zur Verpackung 353

Besondere Angaben A3, A72, A192

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Angaben nicht zutreffend.

15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie — Richtlinie 2012/18/EU:

P50

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäss dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

Produkt

Punkt 3-40

Enthaltene Stoffe

Punkt 48 TOLUOL Stoffe gemäss Candidate List (Art. 59 REACH)

Keine

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe (EG)-Verordnung 649/2012:

Kaina

Rotterdamer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Stockholmer Übereinkomment-pflichtige Stoffe:

Keine

Vorsorgeuntersuchungen

der Risiköinschätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken..

VOC (Richtlinie 2004/42/CE):

Bindende Grundierungen.

Klassifizierung für Wassergefährdung in Deutschland (VwVwS 2005)

WGK 2: Wassergefährdend

 Telefon:
 +41 (0) 21 948 48 48
 www.swisspor.ch
 Seite 10 von 13

 Telefax:
 +41 (0) 21 948 48 59
 swisspor Bitumenlack VS Speed



15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine chemische Beurteilung der darin enthaltenen Gemisch und Stoffe vorgenommen.

16. **Sonstige Angaben**

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

Flam. Liq. 2 Entzündbare Flüssigkeiten, kategorie 2 Repr. 2 Reproduktionstoxizität, kategorie 2

Asp. Tox. I Aspirationsgefahr, kategorie I STOT RE 2 Spezifische Zielorgan-Toxizität wiederholte

exposition, kategorie 2 Skin Irrit. 2 Sensibilisierung Haut, kategorie 2

STOT SE 3 Spezifische Zielorgan-Toxizität einmalige

exposition, kategorie 3

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H361d vermutlich das Kind Mutterleib

schädigen.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in

Atemwege tödlich sein.

Kann die Organe schädigen bei längerer H373 oder

wiederholter Exposition.

System der Verwendungsdeskriptoren:

H315 Verursacht Hautreizungen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit

verursachen.

ERC8f **Breite** dispersive Außenverwendung mit

Einschluss in oder auf einer Matrix

PC9a Beschichtungen und Farben. Verdünner,

Farbentferner

PROC10 Auftragen durch Rollen oder Streichen

PROCII Nicht-industrielles Sprühen

PROC19 Handmischen mit engem Kontakt und nur

persönlicher Schutzausrüstung

PROC5 Mischen oder Vermengen in Chargenverfahren

zur Formulierung von Zubereitungen und Erzeugnissen (mehrfacher und/oder erheblicher Kontakt)

PROC8a des Stoffes oder Transfer der

Zubereitung (Beschickung/Entleerung) aus/in Gefäße/große

Behälter in nicht speziell für nur ein Produkt vorgesehenen Anlagen

ERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- CAS NUMBER: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzen Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE NUMBER: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)

- CLP: EG-Verordnung 1272/2008

+41 (0) 21 948 48 48 Telefon: www.swisspor.ch Seite II von I3 +41 (0) 21 948 48 59 Telefax: swisspor Bitumenlack VS Speed



- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX NUMBER: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedinger Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL voraussehbares Aussetzungsniveau
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: EG-Verordnung 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

- 1. Verordnung (EU) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
- 2. Verordnung (EU) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
- 3. Verordnung (EU) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
- 4. Verordnung (EU) 2015/830 des Europäischen Parlaments
- 5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
- 6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
- 7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
- 8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
- 9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
- The Merck Index. 10th Edition
- Handling Chemical Safety
- INRS Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
- Patty Industrial Hygiene and Toxicology
- N.I. Sax Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
- Webseite ECHA-Agentur

Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

 Telefon:
 +41 (0) 21 948 48 48
 www.swisspor.ch
 Seite 12 von 13

 Telefax:
 +41 (0) 21 948 48 59
 swisspor Bitumenlack VS Speed



Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet.

Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

 Telefon:
 +41 (0) 21 948 48 48
 948 48 48
 www.swisspor.ch
 Seite 13 von 13

 Telefax:
 +41 (0) 21 948 48 59
 swisspor Bitumenlack VS Speed